

Nr. 1023

30.09.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
81/2026	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh	5529
82/2026	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung eines Grabenabschnittes im Zusammenhang mit dem Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5530

81/2026 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gütersloh, Rietberg und Versmold sowie des Kreises Gütersloh hat am 11.02.2026 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 18 vom 27.04.2026, S. 121 ff., öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 28.04.2026 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 31.08.2022 außer Kraft getreten.

Hierauf wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Gütersloh, den 28.09.2026

Die Landrätin des Kreises Gütersloh

gez. Laukötter
Landrätin

82/2026 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung eines Grabenabschnittes im Zusammenhang mit dem Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schwielotte Solar Energie GmbH & Co. KG plant den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Verl. Für diese Anlage soll ein dort vorhandener Graben um durchschnittlich 20 m nach Westen verlegt werden. Für diese Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt worden.

Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP hierfür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien (Merkmale und Standort der Maßnahme) durchgeführt worden.

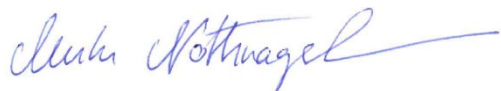
Der betroffene Gewässerabschnitt liegt im Landschaftsschutzgebiet. In der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975“ wird der allgemeine Schutz der freien Landschaft geregelt. So sind z. B. die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen nicht ohne die Zulassung einer Ausnahme erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen an. Der Gewässerabschnitt wird innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche in einem relativ geringen Abstand zum derzeitigen Verlauf neu hergestellt und dabei in seiner Ausgestaltung nicht verändert. Der anfallende Boden wird zur Verfüllung des Altverlaufes eingesetzt.

Die geplanten Maßnahmen können nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVP).

Gütersloh, 29.09.2026

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag



Nothnagel